

Wahlbekanntmachung

1. Am 31. Mai 2026 findet die **Wahl** der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Nonnweiler statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Nonnweiler ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Gemeindebezirk Nonnweiler	
Wahlraum:	Kurhalle, Am Hammerberg	barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Gemeindebezirk Bierfeld	
Wahlraum:	Bürgerhaus, Am Butzenberg 14a	barrierefrei
Wahlbezirk 3:	Gemeindebezirk Braunshausen	barrierefrei
Wahlraum:	Bürgerhaus, Peterbergstraße 2a	
Wahlbezirk 4:	Gemeindebezirk Kastel	barrierefrei
Wahlraum:	Castellum St. Wilfridus, Im Brühl 25	
Wahlbezirk 5:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Nord	barrierefrei
Wahlraum:	Hunnenringhalle, Ringwallstraße 8	
Wahlbezirk 6:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Süd	barrierefrei
Wahlraum:	Pfarrheim, Kirchstraße 6	
Wahlbezirk 7:	Gemeindebezirk Primstal/Mettnich	barrierefrei
Wahlraum:	Pfarrsaal, Matzenberg 3	
Wahlbezirk 8:	Gemeindebezirk Primstal/Mühlfeld	barrierefrei
Wahlraum:	Grundschule Primstal (Eingang oberer Schulhof), Klassensaal 3.1 Kannenberg 1	
Wahlbezirk 9:	Gemeindebezirk Schwarzenbach	
Wahlraum:	Evangelisches Gemeindehaus, Höhenstraße 47	
Wahlbezirk 10:	Gemeindebezirk Sitzerath	barrierefrei
Wahlraum:	Benkelberghalle, Im Unterdorf 28b	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2026 bis 10.05.2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und amtliche Personalausweise, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gültige Identitätsausweise, oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevahllleiter den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim:
Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
Frau Vorsitzende Silvia Halme
Küstriner Straße 6
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/818181
E-mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Nonnweiler, den 15. Mai 2026

Der bes. Gemeindevahllleiter:
gez. Michael Göbel